

# Synopse

**Dreiundzwanzigster Beschluss des ZfL vom 13.05.2015  
zur Änderung**

**der Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“,  
„Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Gymnasien“ und „Lehramt an  
Förderschulen“ vom 23.08.2006**

- zuletzt geändert durch den 22. Änderungsbeschluss vom 11.03.2015 -

## **– Anlage 1 L1, L2, L3, L5 –**

### **I. Die Anlage 1 (Studienvoraussetzung) erhält folgende Fassung:**

#### **2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch**

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch sind Englischkenntnisse. Die Englisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen.

##### **2.2.1 Englischkenntnisse**

Englischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

[...]

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

[...]

[3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:](#)

[Englisch: mindestens 11 Punkte.](#)

##### **2.2.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache**

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

- 1) das Abiturzeugnis

oder

- 2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden-

[oder](#)

[3\) Nichtschülerprüfung \(mindestens 11 in Punkte Spanisch oder Französisch\).](#)

[...]

#### **2.3 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Französisch**

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Französisch sind Französischkenntnisse. Die Französisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen.

##### **2.3.1 Französischkenntnisse**

Französischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

[...]

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

2a) dem Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1 (~~entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen~~)

2b) einer bestandenen Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau [A2B1](#) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird. Anmeldeschluss, Prüfungstermin und evt. Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.

Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau [A2B1](#) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

[3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:](#)

[Französisch: mindestens 11 Punkte.](#)

### **2.3.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache**

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden-

[oder](#)

[3\) Nichtschülerprüfung \(mindestens 11 in Punkte Spanisch oder Englisch\).](#)

[\[...\]](#)

## **2.4 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Spanisch**

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Spanisch sind Spanischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache.

[...]

### **2.4.1 Spanischkenntnisse**

Spanischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

[...]

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

2a) dem Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B1 (~~entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen~~)

2b) einer bestandenen Studienvoraussetzungsprüfung für Spanisch auf dem Niveau [A2B1](#) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird. Anmeldeschluss, Prüfungstermin und evtl. Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.

Eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau [A2B1](#) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

[3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:](#)

[Spanisch: mindestens 11 Punkte.](#)

### **2.4.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache**

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

[oder](#)

[3\) Nichtschülerprüfung \(mindestens 11 in Punkte Englisch oder Französisch\).](#)

[...]

### **3. Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen**

#### **3.1 Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern**

[...]

##### **3.1.5 Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“**

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB „05 – Sprache. Literatur, Kultur“ auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.

2) Ziel der Prüfungen: Überprüfung der Beherrschung der spanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

3) Inhalte der Prüfung: Prüfung folgender Fertigkeiten auf dem gen. Niveau: „Hören“, „Lesen“, „An Gesprächen teilnehmen“, „Zusammenhängendes Sprechen“, „Schreiben“.

4) Form der Prüfung: Zwei aufeinander folgende schriftliche Prüfungen am Ende des Intensivkurses zur Überprüfung der geforderten sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) des Instituto Cervantes [und die Nichtschülerprüfung in Spanisch \(mindestens 11 Punkte\)](#).

6) Nachweis der Prüfungsleistung: Bis zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studienfachsemesters (Wintersemester).

#### **3.2 Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“**

##### **3.2.1 Zweite Fremdsprache Französisch**

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.

4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.

5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DEL F B1) des französischen Bildungsministeriums [und die Nichtschülerprüfung in Französisch \(mindestens 11 Punkte\)](#).

##### **3.2.3 Zweite Fremdsprache Englisch**

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001)

3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigungsbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.

4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.

5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate [und die Nichtschülerprüfung in Englisch \(mindestens 11 Punkte\)](#).

### **3.2.4 Zweite Fremdsprache Spanisch**

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.

4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.

5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat “Diploma de Español como Lengua Extranjera” (DELE, B1) des Instituto Cervantes [und die Nichtschülerprüfung in Spanisch \(mindestens 11 Punkte\)](#).

6) [...]

## **II. Die Verweise auf das HHG werden aktualisiert:**

Alt:	Neu:
§ 63 Abs. 4 Satz 1	§ 54 Abs. 4 Satz 1
§ 63 Abs. 4 Satz 3	§ 54 Abs. 4 Satz 2
§ 61 Abs. 4 Satz 3	§ 54 Abs. 4 Satz 2